

LASA, MD A 2, Nr. 320 (1581)

A 2, Nr. 320

**Heergeräte und die Gerade, 1581 (Akte)**

[Benutzungsort: Magdeburg]

Signatur: A 2, Nr. 320  
Filmsignatur: 82  
Frühere Signaturen: Rep. A 2, Tit. XV Nr. 7

**Inhalt**

<b><i>Teil I: Transkription zeilengetreu, a) buchstabengetreu und b) an moderne Schreibweise angeglichen</i></b>			
Dokument	Institution / Ort	fol.	Seite
Bitschreiben	Richter und Schöppen von Wolmirsleben an das Magdeburger Domkapitel	02V	2
Morgengabe, Aussteuer, Erbe	Sachsenspiegel, 1. Buch, 24. Kapitel		6
Gerade	Wolmirsleben	04V	6
Gerade	Altemarkt Egelu	05V	7
Gerade	Bleckendorf	06V	8
Gerade	Etgersleben	07V	9
Heergewette und Gerade	Schwaneberg	08V	10
Heergewette	Wolmirsleben	10V	12
Heergewette Kossat	Wolmirsleben	11V	14
Bitschreiben	Richter und Schöffen von Atzendorf an Amtshauptman v. Lossow	12V	17
Bericht	Amtshauptman v. Lossow an das Magdeburger Domkapitel	13V	19
Rechtsgutachten	Magdeburger Schöffenstuhl an Richter und Schöppen in Atzendorf	16V	23
<b><i>Teil II: Transkription Fließtext, moderne Schreibweise</i></b>			
<b>Heergeräte und Gerade 1581</b>			25
<b>Anmerkungen, Literaturhinweise</b>			35

fol.	Film-S.	
	[01]	<p style="text-align: center;"><b>Landesarchiv Sachsen-Anhalt</b>  <b>A 2, Nr. 320</b>  [A_2_Nr_320_0001_[tif]jpg]</p>
	[02]	<p style="text-align: center;"><b>Kgl. Staats-Archiv Magdeburg</b>  <b>Akten</b>  betr. das Heergeräthe und die Gerade.  1581</p> <p>Dieser Band umfaßt die Blätter 1 bis 18  Rep. A 2</p>
	[03]	<p style="text-align: center;"><b>Landesarchiv Magdeburg</b>  <b>- Landeshauptarchiv -</b>  Rep. A 2  Erzstift Magdeburg  Nr. 320</p> <p style="text-align: center;">Die Verwendung zu gewerblichen Zwecken, die Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Direktors des Landesarchivs Magdeburg  - Landeshauptarchiv. -</p>
	[04]	<p style="text-align: center;"><b>Acta</b>  das Heergeräthe und die Gerade betr.  1581  320</p> <p>Lehnssache und Justizsachen</p>

02V	[05]	<p>Hoch Vnndt Erwürdige, Edele, Gestrenge, Ern-  veste, Hochgelarette, Vnndt Achtbare, Ewrenn  Hoch Vnndt E. G. Unndt Gn., seindt Vnnsere  Unnterthenige, schuldige Vnndt gantz willige dienste  züüor, Würdige Vnndt großgünstige Herren,  E. Hoch Vnndt E. G. Unndt G. kennen wier  In Vnnterthenigkeit nicht verharlten, Nach  Deme sich In diesen, E. H. Vnndt E. G. Unndt Gn. gericht  Vielfeltigk zutregett,  das wihr wegenn Unsers Amptts, wen  Leutte verstorben, denn Erbenn das herge-  wette Vnndt gerade legen müssen,  Unndt ohne Zweiffell Vnnsere vorfahrenn  eine gewisse Vnndt klare Verzeigknus  aus denn sechsischen Rechten mugen  gehaptt habenn, darnach man heergewette  Vnndt gerade gegeben Vnndt genhomen, :So  seindt doch dieselbenn Verzeigknussen vor-  kommen, Vnndt In etzlichen langenn  Jharen nicht vorhanden gewesenn,  Sonndern nhur In Jedem Dorffe, bey  den Schöppen schlechte blosse zetteln  so etwa aus söllichenn verzeigknussen  mugen genhomen sein, Vnndt aber? In  Allenn stücken nicht vbereinstimmen  Wie E. H. Vnndt E. G. Unndt Gn. aus  beygefugetenn copien sölliche Zetteln  gönngstlichenn zuersehen, vorhanden.</p>	<p>Hoch- und ehrwürdige, edle, gestrenge, ehren-  feste, hochgelahrte und achtbare, eurer  hoch- und ehrwürdigen gunst und gnade sind unsere  untertänige, schuldige und ganz willige dienste  zuvor. Würdige und großgünstige Herren,  eurer hoch- und ehrwürdigen gunst und gnade können wir  in untertänigkeit nicht verhalten, nach-  dem sich in diesem, eurer hoch- und ehrwürdigen gunst und  gnade gericht vielfältig zuträgt,  dass wir wegen unseres amts, wenn  leute verstorben, den erben das heerge-  wette und gerade legen müssen,  und ohne zweifel unsere vorfahren  ein gewisses und klares Verzeichnis  aus den sächsischen rechten mögen  gehabt haben, danach man heergewette  und gerade gegeben und genommen, so  sind doch dieselben Verzeichnisse ver-  kommen und in etlichen langen  jahren nicht vorhanden gewesen,  sondern nur in jedem dorfe bei  den schöffen schlechte bloße zettel,  so etwa aus solchen verzeichnissen  mögen genommen sein, und aber in  allen stücken nicht übereinstimmen,  wie euer hoch- und ehrwürdigen gunst und gnade aus  beigefügten kopien solcher zettel  günstig zu ersehen, vorhanden.</p>
-----	------	---	--

02R	[06]	<p>Wann dann nach sollichenn Vngleichlauttendenn Zetteln, man heergewette oder gerade leggen soll entstehet ofte draus Zweiffelenn, den Parten Vney-nigkeit, das der eine dies Vnndt der ander das, Vnndt das auch woll nicht darein gehörtt, leggen Vnndt haben wollen, Wie In etzlichen Zetteln von einem halben wagen, so Ins heergewette gehören soll, stehet, der bey Vnsern Zeidtenn nie hinaus gegeben, Vnndt ander dingk mehr. Damidt nhun hierinnen Richtigkeit möchte gehalten werden, Vnndt einem Jeden Vonn Rechts wegen folgen, was Ihme gebüeret Vnndt Anerbet: Als bitten wihr hiemidt Vntertheniges Vleisses E. G. E. G. Unndt Gn. wolten Ihren Armen Vnterthanen In diesem Puncktte Zum besten, eine Vngefherliche form Vnndt maß, so dem gemeynen manne zu ertragehn sein möchte, Wie hinfhüro heergewette Vnndt gerade, Vnndt was vor stücken man darin legen Vnndt geben solle, schriftlichenn verfassen lassen, Vnndt Vnns Vnter Ihrem siegell gonstiglichenn Mittheylen, Welches wihr Im fall der Noth furzulegenn hetten, Vnndt ein Jeder sich darahne begnugen Lassen muß.</p> <p>Dan wen es nach Ordnungk der sechsischen Rechte beyde Ahnn Heergewette Vnndt gerade In Allenn stückenn, Vnndt sonnderlichen In der gerade Ahn Allem bettegewande Vnndt</p>	<p>Wenn dann nach solchen ungleich lautenden zetteln man heergewette oder gerade legen soll, entsteht oft daraus zweifel, der parteien uneinigkeit, das der eine dies und der andere das, und was auch wohl nicht darein gehört, legen und haben wollen, wie in etlichen zetteln von einem halben wagen, so ins heergewette gehören soll, steht, der bei unsern zeiten nie hinaus gegeben, und andere dinge mehr. Damit nun hierin richtigkeit möchte gehalten werden, und einem jeden von rechts wegen folgen, was ihm gebührt und anerbt: als bitten wir hiemit untertäniges fleißes eure hoch- und ehrwürdigen gunst und gnade wollten ihren armen untertanen in diesem punkte zum besten eine ungefährliche form und maß, so dem gemeinen manne zu ertragen sein möchte, wie hinfür heergewette und gerade, und was für stücke man darein legen und geben solle, schriftlich verfassen lassen und uns unter ihrem siegel günstiglich mitteilen, welches wir im fall der not vorzulegen hätten, und ein jeder sich daran begnügen lassen muss.</p> <p>Denn wenn es nach ordnung der sächsischen rechte beide, an heergewette und gerade, in allen stücken und sonderlich in der gerade an allem bettgewand und</p>
-----	------	--	---

03V	[06]	<p>Leinenn geredte solte geleget Vnndt gegeben  Werdenn: Das Würde manlichen Haus-  wirtte gantz beschwerlichenn für fallen.  Derowegen wihr nochmhalls Vnterthenigß  bittenn, E. G. Vnndt E. G. Unndt Gn. hier  Innen Ihre Armen Vnterthanen gelegen-  heidt gonstiglichenn, Vnndt es In deme  Vnndt andern stücken etwas miltern  wolten, das etwa einem hauswirtte, ein  bereittes bette, Wie das Vormahls Auch gebrau-  chlich gewesen, neben Andern stückenn  E. G. Vnndt E. G. Unndt Gn. erkentnus nach  gelassen, Vnndt das auch sonnderlich  darinnen specificirett muege werden,  Was Vonn schaffen Ins gerade sollen gegeben  werden. Dan weill Inn Sachsenn  wollen die leuthe schlecht alle schaffe  Vnndt Hammell, Jungk Vnndt Altt, so viell  Deren Vorhanden sein, habenn, Item wie  es In Dem fall midt scheffern Vnndt hirtenn  Deren Ihre meiste nharungk, wan fast Ihr  arbeits nichts als schaffe sein solle gehalten  werden. E. G. Vnndt E. G. Unndt Gn.  wolten sich hierinnenn gegen Vnns Vnndt  Alle Ihre Vnterthanen Dieses Amptes, gnedich  Vnndt gonstigk ertzeigen, Das erkennen  Vmb dieselben, wier neben den Andern  midt Allergehorsamen Vnterthenigkeidt  Zuvordienen Vnns schuldig Vnndt zu vollen-</p>	<p>leinengeräte sollte gelegt und gegeben  werden: das würde manchem haus-  wirt ganz beschwerlich vorfallen.  Derwegen wir nochmals untertänigst  bitten, eure hoch- und ehrwürdige gunst und gnade hier,  in ihrer armen untertanen gelegen-  heit günstig, und es in dem  und andern stücken etwas mildern  wollten, das etwa einem hauswirtte ein  bereitetes bett, wie das vormals auch gebräu-  chlich gewesen, neben andern stücken  eurer hoch- und ehrwürdigen gunst und gnade erkentnis  nachgelassen, und dass auch sonderlich  darin spezifiziert möge werden,  was von schafen ins gerade soll gegeben  werden. Denn weil in Sachsen  wollen die leute schlecht alle schafe  und hammel, jung und alt, so viel  deren vorhanden sein, haben, item wie  es in dem fall mit schäfern und hirtten,  deren ihre meiste nahrung, wenn fast ihre  arbeit nichts als schafe sein, solle gehalten  werden. Eure hoch- und ehrwürdige gunst und gnade  wolle sich hierin gegen uns und  alle ihre untertanen dieses amtes, gnädig  und günstig erzeigen. Das erkennen  um dieselben wir neben dem andern  mit aller gehorsamen untertänigkeit  zu verdienen uns schuldig und zu voll-</p>
-----	------	--	---

03R	[07]	<p>Bringen ganz willigk. Datum Wolmirsleben Mittwochs nach den Heyligen Pffingstfeyertagen Anno 81. E. Hoch Vnndt Erw. G Vnndt Gn. Vnterthenige Richter Vnndt Schep- pen des Landt- gerichts vor der Burgk Zu Egeln.</p> <p>Landtgericht zu Egeln Denn Hoch Vnndt Erwirdigen, Edelenn gestren- genn Ehruestenn, Hochgelarthenn Vnndt Acht- baren Herrenn Tumbdechandten, Seniorn, Vnndt Capittellgemeyne der Ertzbischoflichen Kirchen zu Magdeburgk Vnseren gnedigen großonstigen Herrn.</p>	<p>bringen ganz willig. Datum Wolmirsleben mittwochs nach den heiligen pffingstfeiertagen anno 81. Eurer hoch- und ehrwürdigen gunst und gnade untertänige richter und schöffen des landgerichts vor der burg zu Egeln.</p> <p>Landgericht zu Egeln Den hoch und ehrwürdigen, edlen gestren- gen ehrenfesten, hochgelehrten und acht- baren herren domdechand, senior und kapitelgemeine der erzbischoflichen kirche zu Magdeburg, unseren gnädigen großünstigen herren.</p>
-----	------	---	--

Buch 1 Art. 24. **Was zu Morgengabe, Halbteil der Speisevorräte, Aussteuer und Erbe gehört.**

1. Nach der Aushändigung des Heersausrüstung soll die Frau ihre Morgengabe an sich nehmen. Dazu gehören alle feldgängigen Pferde und Rinde und Ziegen und Schweine, die mit dem Hirten gehen, und Zaun und Zimmer.
2. Mastschweine aber gehören zur Vorrathshälfte und alle im Hof lagernden Speisevorräte, ijn jedem Hof ihres mannes.
3. Und alles, was da zur Aussteuer gehört, das sind alle Schafe und Gänse und Kisten mit gewölbten Deckeln, alles Garn, Betten, Pfühle, Kissen, Leinlaken und Tischdecken, Handtücher, Badelaken, Waschschüsseln und eherne Leuchter, Leinen und alle weibliche Kleidung, Fingerringe und Armreifen, Kopfputz, Psalter und Bücher, die zum Gottesdienst gehören – denn die Frauen pflegen zu lesen –, Sessel und Truhen, Teppiche, Vorhänge und Wandteppiche und alle Bandwaren. Dies ist es, was zu der Aussteuer der Frauen gehört. Es gibt noch viele Kleinigkeiten, die ich aber nicht im einzelnen aufzähle, wie Bürsten, Scheren und Spiuegel. Alles Leinen, dsas noch nicht für Frauenkleider verschnitten ist, alles Gold und Silber, das noch nicht verarbeitet ist, gehört indessen den Frauen nicht. Was außer den hier genannten Dingen vorhanden ist, das gehört alles zum Erbe.
4. Was zu Lebzeiten des Verstorbenen verpfändet war, das löse, wenn e möchte, der aus, dem es von Rechts wegen gehören soll.

Clausdieter Schott (Hg.): **Eike von Repgow: Sachsenspiegel.**

Übertragung des Landrechts von Ruth Schmid-Wiegand. Übertragung des Lehenrechts und Nachwort von Clausdieter Schott.  
Zürich. Manesse Verlag 1984. S. 57 f.

04V	[07]	<p style="text-align: center;"><b>Ihm Sachsenspiegel libro Primo Capittel 2:4 Was zü gerade gehorth</b></p> <p>Das sind Alle schaeffe, gense, Kasten mit anhenden leden, Alles garn, Bette, pfuele, küssen, lienen Lachen Tischlachen, Züelen, Badelachen, Leüchter, Alles Leinen vnd weibliche kleider, fingerlein, Armgoldt, schappeln, psalter vnd alle bücher, die zü gottes dienste gehoeren, Da die fraüen Ihr gebeth Inne pfleret zu lesen, Sindeln, Laden, Toppe, vmhengte Rücklachen, Vnd alle gebende. Das ist das zü frauwen gerade gehorth. Noch ist mangerlei Kleinoth das Ine gebürth, Alleine nenne Ichs nicht sünderlichs, Als bürsten vnd kemme, scheren, spiegel, vnd alles gewandt Ahn lachen gesnitten, zü frawen Kleidern. Aber goldt vnd silber vngewirket, das gehort der frawen Nicht, Ahn was vber diese benante Dinch also vorsatz horet Alles zu dem Erbe, Was dieses Dinges also vorsatz wehre, Bei des Mannes Leibe das loese der ob er wil) demes mitt Rechte Ahngehoren wirth. Das ist das zu frawen gerade gehoret</p>	<p style="text-align: center;"><b>Im Sachsenspiegel Buch Eins Kapitel 24 Was zur gerade gehört</b></p> <p>Das sind alle Schafe, Gänse und Kasten mit gewölbten Deckeln, alles Garn, Betten, Pfühle, Kissen, Leinlaken Tischdecken, Handtücher, Badelaken, Leuchter, alles Leinen und weibliche Kleidung, Fingerringe, Armreifen, Kopfputz, Psalter und Bücher, die zum Gottesdienst gehören, denn die Frauen pflegen ihr Gebet darin zu lesen, Sessel, Truhen, Teppiche, Vorhänge und Wandteppiche, und alle Bandwaren. Dies ist es, was zur Frauen-Gerade gehört. Es gibt noch viele Kleinigkeiten, die ihnen gehören, die ich aber nicht im einzelnen aufzähle, wie Bürsten und Kämmen, Scheren, Spiegel, und alles Leinen, das noch nicht für Frauenkleider verschnitten ist. Aber Gold und Silber, das nicht verarbeitet ist, gehört den Frauen nicht. Was außer den hier genannten Dingen vorhanden ist, das gehört alles zum Erbe. Was von diesen Dingen verpfändet war zu Lebzeiten des Mannes, das löse der aus, wenn er möchte,, dem es von Rechts wegen gehören soll. Das ist, was zur Frauengerade gehört.</p> <p style="text-align: right;"><a href="#">Übersetzung nach Clausdieter Schott, Hg.: <b>Sachsenspiegel.</b> S. 57f..</a></p>
-----	------	--	---

04R	[08]	<i>leer</i>	
05V	[08]	<p style="text-align: center;"><b>Ihm Sachsenspiegel Ihn primo libro Capitt Was zu dem Gerade gehoret</b></p> <p>Das seint alle Schaffe, Gense, Kasten mit ahngehengten Ledenn, Alles Garnn, Bette, pfulle, Küssen, leinen, Lachenn, Tischlackenn, Handtzwelen, Badelacken, Leuchtter, Alles leynen vnnd Weibliche Kleider, Fingerlein, Armgoldt, Schappeln, psalter vnnd Alle Bücher die zuGottes Ehren gehoren, da die frawe Ihr gebette pflaget Ihnen zuleßen, Sidoln, Ladenn, Dorpte, vmgehengte Rücklacken, vnnd alle Gebende. Dis ist das zu der frawen Gerade gehorett. Noch ist mancherley Kleinot das Ihnen gebürett Alleine Nenne Ichs nicht, Sonderlichs, Alß büersten Kemme, Scherenn, vnnd Spiegell, vnd alle ge- want ahn lacken geschnitten zufrauen Kleider Aber goldt vnnd Silber vngewircket, das ge- horet der frawen nicht ahn. Was vber Diese benannte Dinck vorsatzet Where, Gehorett Alles zum Erbe. Wan auch diese Dinge vorsatzt Wehre, Bey des Mannes Leybe, das lose der ob ehr Will, dem es Ihme mit Rechte ahngehoren wirt. Das Ist das zu demfrawen gerade gehoret.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Im Sachsenspiegel primo libro kapitel was zu dem gerade gehört</b></p> <p>Das sind alle schafe, gänse, kasten mit angehängten läden, alles garn, bett, pfühle, kissen, leinen, laken, tischlaken, handtquellen, badelaken, leuchter, alles leinen und weibliche kleider, fingerlein, armgold, schappeln, psalter und alle bücher die zu gottes ehren gehören, da die frau ihr gebet pflegt innen zu lesen, sindel, laden, dorpte, umgehängte rücklaken und alle gebende. Dies ist was zu der frauen gerade gehört. Noch ist mancherlei kleinod, das ihnen gebührt, allein nenne ich's nicht, sonderlich als büersten kämme, scheren und spiegel und alle gewand an laken geschnitten zu frauen kleidern. Aber gold und silber ungewirkt, das gehört der frau nicht an. Was über diese benannten dinge vorsetz wäre, gehört alles zum erbe. Wenn auch diese dinge versetzt wären bei des mannes leibe, das löse der, wenn er will, dem es ime mit recht angehören wird. Das ist, was zu dem frauengerade gehört.</p>
05R	[09]	Alte margkt vor Egel	Altmarkt vor Egel

06V	[09]	<p style="text-align: center;"><b>Ihm sachsenspiegel Ihn primo libro Capit 2.4 Was zu Gerade gehoret</b></p> <p>Das sindt alle schaffe Gense Kasten mith anhenden leden alles garn Bette pfulle Küssen leinen lache, tischlachenn zwele, Bettelaken, leuchter vnd linenn vnd weibliche Kleider fingerlein, Armgolt, schaplenn psalter vnd alle Bucher die zu gottes dinst gehorenn da die frauwe ihr gebet Ihnne pfleret zu lesenn sindeln ladenn, Doepte, vmhengte Ruglaken vnd alle gebende. Dis ist das zu frauwen gerade gehoret. Noch ist mancherlei Kleinnot das Ihnen gebüret alleine nenne ichs nicht sonderlichs als Bürstenn vnd Kemme scheren spigel vnd alle gewanth ahn lachen geschnid vnd frauwen Kleider alles golth vnd silber vngewircket Diss gehoret der frauwen Nicht an Was vber diese genante dingk also vorsatz were horth alles zu dem Erbe was auch Dieses Dinges also vorsatz were Bei des Mannes leibe Das löse der ob ehr wil dem es mith Rechte ahngehoren wird Das Ist das zu frauwen gerade gehoret.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Im Sachsenspiegel in primo libro kapitel 2.4 was zu gerade gehört</b></p> <p>Das sind alle schafe, gänse, kasten mit anhängenden läden, alles garn, bett, pfühle, kissen, leinenlaken, tischlaken, quele, bettlaken, leuchter und leinene und weibliche kleider, fingerlein, armgold, schappeln psalter und alle bücher, die zum gottesdienst gehören, darin die frau ihr gebet pflegt zu lesen, sindeln, laden, doepte, umgehängte rücklaken und alle gebinde. Dies ist, was zur frauengerade gehört. Noch ist mancherlei kleinod, das ihnen gebührt, alleine nenne ich's nicht besonders, als bürsten und kämme, scheren, spiegel und alles gewand an laken geschnitten und frauen kleider. Alles gold und silber ungewirkt das gehört der frau nicht an. Was über diese gennante dinge also vorsatz wäre, gehört alles zu dem erbe, Was auch dieses dinges also versetzt wäre bei des mannes leibe, das löse der, wenn er will, dem es mit recht angehören wird. Das ist, was zu frauengerade gehört.</p>
-----	------	--	--

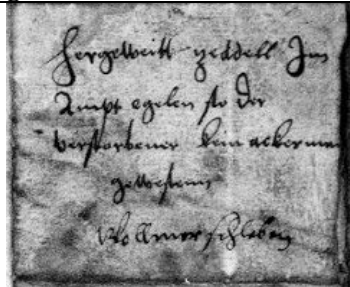
06R	[10]	Wollmerschlebens	Wolmirsleben
07V	[10]	<p style="text-align: center;"><b>Vorzeigknus Was Zum hehrge- wette gehoredt.</b> Als nemb- lichen</p> <p>Ein rokg, Ein Wammes, Ein Phar hosen, Ein Hembde, Ein Huet, Ein Phar schue, eine Tasche midt dem gürtell. ein schwert, Ein Pferd, Ein Harnisch, ein Phar stiffell Vnndt Sporn, Ein Spies, Eine Holtz Axse, ein Tisch thuch, eine Handtquelle, ein Kessell, darinnen man midt einem Sporn treten kan eine quartiers kanne, Ein Ehrne Gröpe Zwey Erhene oder zwey höltzer- ne Schüsseln, ein Bette, vnndt ein heubdt Phühl, ein Phar lacken, eine Decke, vnndt ein Stuell, midt einem Küssen dan auch ein halben wagen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Folgedt was zur gerade gehorett.</b></p> <p>Im Sachsenn spiegell in primo lib: cap. 2.4 Das seindt alle Schaff, die gense, kasten midt Angehengenden Laden, Alles garn, Betten Heubtt Pfüle, Küssen, Leynen, Lacken, Tischtücher, handtquellen, Bade- lacken, Leuchter, Alle leinen Vnndt weibliche kleider, fingerlein, Arm- goldt, Schappeln, Psalter Vnndt buecher die Zu gottes Dienste gehören, Darin die fraw</p>	<p style="text-align: center;"><b>Verzeichnis, was zum heerge- wette gehört,</b> als nämlich</p> <p>ein rock, ein wams, ein paar hosen, ein hemd, ein hut, ein paar schuhe, eine tasche mit dem gürtel, ein schwert, ein pferd, ein harnisch, ein paar stiefel und sporen, ein spieß, eine holzaxt, ein tischtuch, eine handquele, ein kessel, darin man mit einem sporn treten kann, eine quartiers kanne, ein eherner groppen, zwei eherne oder zwey hölzerne schüsseln, ein bett und ein hauptpühl, ein paar laken, eine decke und ein stuhl mit einem kissen, dann auch ein halber wagen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Folget was zur gerade gehört.</b></p> <p>Im Sachsenspiegel in buch eins kapitel 24 das sind alle schafe, die gänse, kasten mit angehängten laden, alles garn, betten hauptpühle, kissen, leinen, laken, tischtücher, handtquellen, bade- laken, leuchter, alles leinen und weibliche kleider, fingerlein, arm- goldt, schappeln, psalter und bücher, die zum gottesdienst gehören, arin die frau</p>
06R	[11]	<i>Film-S. 11 = Film-S. 10</i>	
07V	[11]	<i>Film-S. 11 = Film-S. 10</i>	

07R	[12]	<p>Ihre gebedt pflegedt Zuthunde, oder Zulesen  Item Syndeln, Laeden, Dörpes, Vmbheng,  Rucklackens vnndt alle gebende p.  Dieß ist Das Zu der frawen gerade gehoredt  Noch ist mancherley Kleynoth Das Ihnen  gebürdt allein nenn ichs nicht sön-  derlich, als Bürsten Vnndt kemme, scheren,  Spiegell, Vnndt Alle gewandt, Ahnn lacken  geschnitten Zu frawen kleydern.  Aber goldt Vnndt silber Vngewircket  das gehoredt der frawen nicht Ahnn. Was  Vber Diese benannte Dingk ist, das gehöret  Alles Zu dem erbe. Wan auch dieses Ding  bey des mannes leibe Also vorn satzt wehre  Das löse der :/: ob ehr wolle :/: Deme es midt  Rechte Ahngehören wirdt. Das ists das  Zu frawen gerathe gehöredt. p.</p> <p>Ettkerschleben</p>	<p>ihre gebete pflegt zu tun oder zu lesen.  Item sindal, laden, dörpes, umhänge,  rücklaken und alle gebinde p.  Dies ist was zu der frauen gerade gehört.  Noch ist mancherlei kleinod, das ihnen  gebührt, allein nenne ich's nicht sonder-  lich, als büsten und kämme, scheren,  spiegel und alles gewand, ohne laken,  geschnitten zu frauenkleidern.  Aber gold und silber ungewirkt  das gehört der frau nicht an. Was  über diese benannten dinge ist, das gehört  alles zu dem erbe. Wenn auch dieses ding  bei des mannes leibe also versetzt wäre,  das löse der (ob ehr wolle), dem es mit  recht angehören wird. Das ist es, was  zur frauengerade gehört.</p> <p>Etgersleben</p>
-----	------	--	---

o8V	[12]	<p style="text-align: center;"><b>Vorzeichnis Was Zum hergewe- de gehoret.</b> Erstlichen</p> <p>Einen rokg, ein wammes, ein paer Hosen, ein Hemde, ein Hueth, ein paer schue, eine Tasche mit dem guerthel, ein Harnis- ch, ein paer stiffel vnd sporn, eine Holt axse, ein Disthuch, eine Hand quele, einen kessel da man mit einem sporn ihn treten kan, eine quartie- res kanne, ein Erhen groepe, zwene erhen oder Hülzern schü- sseln, ein Bette, vnd ein Hoe- betpfuel, ein paar lacken, eine Decken, vnd ein stuel mit ei- nem küssen Darauff, Dar zu ein Sack. p</p> <p style="text-align: center;">Nu folget was zum gerade gehoret</p> <p>Im Sachsen Spiegel in primo libro capitt am 24 Das sind alle schafe, Die gen- se, Kasten mit angehangenden leden, alles [<i>garn</i>], Betten Heubtpfuehl küssen leinen</p>	<p style="text-align: center;"><b>Verzeichnis, was zum heergewette gehört.</b> Erstens</p> <p>ein rock, ein wams, ein paar hosen, ein hemd, ein hut, ein paar schuhe, eine tasche mit dem gürtel, ein harnisch, ein paar stiefel und sporen, eine holzaxt, ein tischtuch, eine handquele, ein kessel, da man mit einem sporen ein treten kann, eine quartieres kanne, ein eherner groppen, zwei eherne oder hölzerne schüsseln, ein bett, und ein hoebetpfühl, ein paar laken, eine decke und ein stuhl mit einem kissen darauf, dazu ein sack.</p> <p style="text-align: center;"><b>Nun folgt was zum gerade gehoret</b></p> <p>Im Sachsenspiegel in primo libro kapitel am 24 das sind alle schafe, die gänse, kasten mit angehängten läden, alles [<i>garn</i>], betten hauptpfühl, küssen, leinen-</p>
-----	------	--	---

o8R	[13]	<p>lacken tischtuecher, Handquellen Badelaken, Leuchter, alle leinen vnd weibliche kleider, fingerlein armgolt Schappeln, psalter vnd bücher, die zu gottes dienst gehoeren, da die frawen Ihr gebet innen pflegen zulesen. Item sindiln laden dopte vmhengde rucklaken, vnd alles gebende.</p> <p>Dis ist darzu frawen gerade gehöret, Noch ist mancherley Kleinod, da inen gebueret, alleine nenne Ichs nicht, sonderlich alle büersten vnd kemme Scheren spiegel, und alles gewand an laken geschnitten, zue frawen kleidern, aber golph vnd silber vngewircket das gehoeret der frawen nicht ahn. Was vber diese benanthe Dinge sind, das gehoret alles zu dem erbe, was auch dieses Dinges, bey des mannes leibe also versetzt were, das loese Der (ob ehr wil) Deme es mit rechte angehoeren wirth. Das ist Das zue der frawen geraede gehoeret p.</p> <p>Schwaneberge</p>	<p>laken tischtücher, handquellen, badelaken, leuchter, alle leinene und weibliche kleider, fingerlein, armgold, schappeln, psalter und bücher, die zum gottesdienst gehören, darin die frauen ihr gebet pflegen zu lesen. Item sindal, laden, dopte umgehängte rücklaken und alles gebinde.</p> <p>Dies ist, wozu frauengerade gehört, noch ist mancherlei kleinod, das ihnen gebührt, alleine nenne ichs nicht, sonderlich alle büersten und kämme, scheren, spiegel und alles gewand, an laken geschnitten zu frauenkleidern, aber gold und silber ungewirkt, das gehört der frau nicht an. was über diese genannten dinge sind, das gehört alles zu dem erbe. Was auch dieses dinges bei des mannes leibe also versetzt wäre, das löse der (wenn er will), dem es mit recht gehören wird. Das ist, was zu der frauengerade gehört.</p> <p>Schwaneberg</p>
-----	------	--	---

09V	[13]	<i>leer</i>	
09R	[14]	<i>Gerade was als zugehoreth nach Landrecht Bleckenndorff</i>	<i>Gerade, was alles dazugehört, nach landrecht Bleckendorf</i>
10V	[14]	<p style="text-align: center;"><b>Hergeweth zu Hofrechte Im ampte Egel nach Landrechte zu fordernn</b></p> <p>1 Rogk 1 Jopenn 1 par Hosen 1 hembde 1 hutt 1 par schue 1 schwerth ader where 1 tasche vnnd rieme 1 holz axt 1 tischtuch 1 hantquele 1 kessel darinnen man mith stiffel vnnd sporen treten kann 1 kanne vom quartir 1 scheppen große 1 erdene ader holtzern schüsseln 1 bette ader herpfull 1 paar lacken 1 hentpful 1 decken 1 spieß 1 stuel, ein küssen darauffen 1 sattel 1 sack 1 pferdt ader kuhe 1 harnisch 1 paar stiuel vnnd sporenn</p>	<p style="text-align: center;"><b>Heergewette, zu hofrecht im amt Egel nach landrecht zu fordern</b></p> <p>1 rock 1 joppen 1 paar hosen 1 hemd 1 hut 1 paar schuhe 1 schwert oder wehr 1 tasche und riemen 1 holzaxt 1 tischtuch 1 handquele 1 kessel, darin man mit stiefel und sporen treten kann 1 kanne vom quartier 1 schoppen große 1 irdene oder hölzerne schüsseln 1 bett oder heerpfühl 1 paar laken 1 handpfühl 1 decken 1 spieß 1 stuhl, ein kissen darauf 1 sattel 1 sack 1 pferd oder kuh 1 harnisch 1 paar stiefel und</p>

10R	[15]	Alten Margktt vor Egelnn	Altemarkt vor Egelnn
11V	[15]	<p style="text-align: center;"><b>Was im Amptt Egelnn zu hergewetten gehoret so ein kottsesser stirbet</b></p> <p>Des Mannes besten kleider die Ehr Im festtage anzihet Alle seine were Einen herpoll Ein paar lakenn Ein hoferpoll Ein paar küssenn Eine Deckenn Einen kessel da midt mann midt einem sporen kan zu tretenn Ein ehren gropen dar man ein hun kan inkochen Ein becken Eine tenen kanne dar ein halp stohven bir eingehet Ein paar schotteln Ein sack einen stull ein paar teller einen lepffel Dis wirt im ampt egelen ins hergewette gefurdert so der verstorben kein ackerman gewesen</p>	<p style="text-align: center;"><b>Was im amt Egelnn zu heergewette gehört, so ein kossat stirbt</b></p> <p>Des mannes beste kleider, die er am festtage anzieht alle seine wehr ein heerpfühl ein paar laken ein hofenpfühl ein paar kissen eine decke eine kessel, da mit man mit einem sporen kann zu treten ein eherner groppen, da man ein huhn kann drin kochen ein becken eine zinnen kanne, da ein halb stof bier hineingeht ein paar schüsseln ein sack, einen stuhl, ein paar teller, einen löffel. Dies wird im amt Egelnn ins hergewette gefordert, so der verstorben kein ackermann gewesen.</p>
11R	[16]	 <p>Hergewett zeddell Im Amptt egelen so der verstorbenne kein ackermann gewesenn. Wollmerschleben</p>	<p>Heergewettezettell im amt Egelnn, so der verstorbenne kein ackermann gewesen. Wolmirsleben</p>

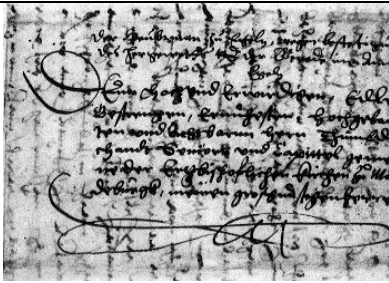
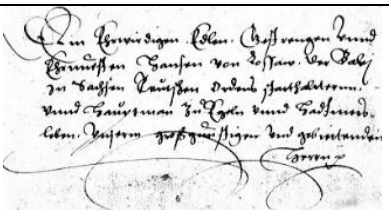
12V	[16]	<p>Ehrwürdiger gestrenger, Edeler Vnd Ehrnuhester großgünstiger vnd gebietender Herr Hauptman. E. Ehrw. Vnd G. seindt vnser pflichtige dienste mit schuldigem gehorsam stets zuuoren bereit. Vnd können dieselben hirmit nicht bergenn, wie das von Einem hochwirdigen ThumCapittel vnsern gnedigen Vnnd gebietendenn Herrn angekündigte ordnung (. das Hehrgetwette vnnd die gerade belangendt .) gestriges tages der gantzen gemein alhier wir haben verlesen lassen. Welche alle vnthertheniges gefallen daran getragen, mit Vntherthenigem vorwenden. Das Ihrer Hoch- vnd Ehrw. veterliche vnnd gnedige vorsorge für sie, daraus sie spüren vnnd erkennen kundtenn, wollen auch vmb dieselbden zu höchster Vntherthenigkeit es wiederumb vordienenn. Gelanget derwegen nuhmehr an E. Ehrw. vnnd G. hiermit vnser gehorsames bieten, Dieselben wollen ein gunstiger beforderer</p>	<p>Ehrwürdiger gestrenger, edler und ehrenfester großgünstiger und gebietende herr hauptmann. Euer ehrwürden und gnaden sind unsere pflichtigen dienste mit schuldigem gehorsam stets zuvor bereit, und können dieselben hiermit nicht bergen, wie die von einem hochwürdigen domkapitel, unsern gnädigen und gebietenden herrn, angekündigte ordnung (das hehrgetwette und die gerade belangend) gestrigen tages der ganzen gemeinde allhier wir haben vorlesen lassen, welche alle untertäniges gefallen daran getragen, mit untertänigem verwenden, dass ihrer hoch- und ehrwürden väterliche und gnädige vorsorge für sie daraus sie spüren und erkennen konnten, wollen auch um dieselben zu höchster untertänigkeit es wiederum verdienen. Gelanget deswegen nunmehr an euer ehrwürden und gnaden hiermit unser gehorsames bitten, dieselben wollen ein günstiger beförderer</p>
	[17]	<i>Duplikat von Film-S. 16</i>	

12R	[18]	<p>sein, Darmit gemelte ordenung auf ein Barga- ment geschrieben, vnnd mit hochgedachtes Thum- Capittels Insiegell vormerket vmb die gebür vns muge zugeschicket werden, Damit zur Zeit der Nott wir sie in promptu haben mugen. E. Ehrw. Vnnd G. wollen in deme willfertig sich thun betzeigen. Solches vmb dieselbde mit schuldigen gehorsam wiederumb zuuor- dienen, soll von Vnns kein vleis noch mühe gespartt werdenn. Datum Atzendorff den 31 Augustij, Anno 83.</p> <p style="text-align: center;">E. Ehrw. vnd G. Gehorsame Richter Vnnd Scheppen doselbsten</p>	<p>sein, damit gemeldete ordnung auf ein perga- ment geschrieben und mit hochgedachtes dom- kapitels insiegel vermerkt, um die gebühr uns möge zugeschickt werden, damit zur zeit der not wir sie in promptu haben mögen. euer ehrwürden und gnaden wollen in dem willfährig sich tun bezeigen. Solches um dieselbe mit schuldigem gehorsam wiederum zuver- dienen soll von uns kein fleiß noch mühe gespart werden. Datum Atzendorf den 31 August, anno 83.</p> <p style="text-align: center;">Euer ehrwürden und gnaden. gehorsame richter und Schöffen daselbst</p>
-----	------	---	--

13V	[18]	<p>Hoch vnnd Erwürdige, Edle, gestrenge, Ern-  uheste, hochgelartte vnnd Achtbare, E. G.  G. vnd G. sein meine schuldige vnnd  ganzwillige dienste zuuorn, Großgüns-  tige Herren, Demnach E. G. vnd  G. mir vnlangst ein verschlossene Notel  welcher gestalt in hinführo das heerge-  wette vnd die Gerade in diesem Ampte  solle gegeben werden zuuorordenen  bedacht, zugeschriben, vnnd darneben  beschweren, E. G. vnd G. darauf  hinwieder schriftlichen zu berichten, ob  Ich noch etwan wegen Amptes, be-  dencken darinne hette / Als sol E.  g. vnd g. Ich hirauf dienstlichenn  nicht vorhaltenn, das vor meine  person Ich hirinnen ghar kein beden-  ken habe, Dann ob wol drinnen et-  wa eine linderung /: die E. G. vnd  G. vnnd diesem Ampte abtreglichen :/  an etzlichen stücken geschehen, so kan  Ich dochwol erachtenn, das solliche  den armen vntherthanen zu guthe ge-  schihet, vnd habe denselben die  Nottel der ordnung auchlassen vorlesen, vnd  Ir bedencken hirinnen gehoret, die  dan damit wol einigk vnd zu friden,  vnnd darzu danckbar sein, das die  Herren Ir bestes inn demfal erwogen,</p>	<p>Hoch- und ehrwürdige, edle, gestrenge, ehren-  feste, hochgelehrte und achtbare, eure  gunst und gnade sein meine schuldige und  ganz willige dienste zuvor. Großgüns-  tige herren, demnach eure gunst und gnade  mir unlängst eine verschlossene notel,  welcher gestalt in hinfüro das heerge-  wette und die gerade in diesem amte  solle gegeben werden, zuverordnen  bedacht, zugeschrieben, und daneben  beschworen, eure gunst und gnade darauf  hinwieder schriftlich zu berichten, ob  ich noch etwa wegen amtes be-  denken darin hätte, so solle  eurer großen gunst und gnade ich hierauf dienstlich  nicht verhalten, dass für meine  person ich hierin gar kein beden-  ken habe, denn obwohl drinnen et-  wa eine linderung (die eurer gunst und  gnade und diesem amte abträglich)  an etlichen stücken geschehen, so kann  ich doch wohl erachten, das solche  den armen untertanen zu gute ge-  schieht, und habe denselben die  notel der ordnung auch lassen vorlesen, und  ihr bedenken hierin gehört, die  dann damit wohl einig und zufrieden,  und dazu dankbar sein, dass die  herren ihr bestes in dem fall erwogen.</p>
-----	------	--	--

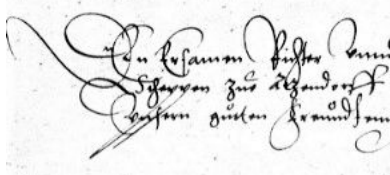
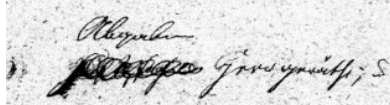
13R	[19]	<p>Weil aber, so viel das heergewette anlangt, in diesem Ampte vorhin gebräuchlich ge[we]sen, das aus ein vierhalbspänner vnd kotsesser hofe, kein pferdt wen gleich welche dargewesenn, wie aus den Ackerhofen geschehenn, gegeben worden, wolttten sie gebethen haben, das selbige mochte bei dem altten gebrauche bleiben, vnd also in der Ordnung specificiret werden, Dah aber die Herrn befunden denn das sollichs wider... where vnd siehs nicht leiden wolttte, wolttten sie es den Herren auch heimgestellt haben, sollichs Ires gefallens zuordenn. Item die Gerade Belangende Beten sie, das in der Ordnung auch außdrücklich mochte gesetzt werden wen darzu mher als eine Schwester vorhanden, ob dann es die Eltteste allein ader sie es alle zu gleich /: sie wherendan außgestattet ader nicht :/ nhemen sollenn, vnnd wie es sondergleichen mit der Niftel gerade, die sunst vorhin auch in allen stücken ist vorreicht wordenn, solle gehalten werden, Ich habe auch denen von</p>	<p>Weil aber, so viel das heergewette anlangt, in diesem amte vorher gebräuchlich gewesen, dass aus einem vierhalbspänner- und kossatenhofe kein pferd, wenn gleich welche dagewesen, wie aus den ackerhöfen geschehen, gegeben worden, wolttten sie gebeten haben, das selbige möchte bei dem alten gebrauche bleiben, und also in der ordnung spezifiziert werden, wenn aber die herren befunden das solches wider... wäre und sie es nicht leiden wollttte, wolttten sie es den herren auch heimgestellt haben, solliches ihres gefallens zu ordnen. Item, die gerade belangend bitten sie, dass in der ordnung auch ausdrücklich möchte gesetzt werden, wenn dazu mehr als eine schwester vorhanden, ob dann es die älteste allein oder sie es alle zu gleich (sie wären denn ausgestattet oder nicht) nehmen sollen, und wie es sondergleichen mit der Niftelgerade, die sonst vorher auch in allen stücken ist verreicht worden, solle gehalten werden, ich habe auch denen von</p>	
-----	------	--	---	--

14V	[19]	<p>Atzendorf, weil die Itzo auch vnter dem Ampte sein, die Ordnung lassen vorhalten, welche nicht weniger begirig sein, als E. E. G. vnd G. aus beigefuegten Irem schreiben zuuornhemen, dieselben anzunehmen vnd einen Eigenen brief drüber zu haben, dan es bei Innen bishero auch vbermessig gewesen, vnd mannichen schwer furgelassen was sie geben müssen, als aus der Copia eines spruchs, der Scheppen zu Magdeburgk, in Ihrem schreiben eingelegt, zuersehen, Derenwegen E. E. G. vnd G. dieses Ire vnterthanen gelegenheit ferner erwegen vnnnd Ihnen, als den von Atzendorf, vnnnd den dorffern dieses Landtgerichtes, die ordnung ingrossiren vnd forderlichst weil schon etzliche felle geschehen fertigen lassen wollen, die Stadt Egeln aber nicht Damit eingetragen sein wil, Dan sie Ihren alten gebrauch vnd gewonheit, das sie kein Heergewette ader gerade geben, behalten wollen, das E. G. G. vnd G. Ich zu dienen schuldigh vnd ganzwilligk nicht sollen vnuormeldet lassen. Datum Egeln den 1 September Anno 81.</p> <p style="text-align: right;">E. E. G. vnd G. Schuldigh vnd ganzwillig Hans von Lossow</p>	<p>Atzendorf, weil die itzo auch unter dem amte sind, die ordnung lassen vorhalten, welche nicht weniger begierig sind, als euer ehrwürden gunst und gnade aus beigefügtem ihrem schreiben zu vernehmen, dieselbe anzunehmen und einen eigenen brief darüber zu haben, denn es bei ihnen bisher auch übermessig gewesen, und manchem schwer gefallen, was sie geben müssen, als aus der kopie eines spruchs der schöffen zu Magdeburg, in ihrem schreiben eingelegt, zu ersehen, deswegen euer ehrwürden gunst und gnade dieses ihrer untertanen angelegenheit ferner erwägen und ihnen, als denen von Atzendorf, und den dörfen dieses landgerichts, die ordnung ingrossieren und förderlichst, weil schon etliche fälle geschehen, ausfertigen lassen wollen, die stadt Egeln aber nicht damit eingetragen sein will, denn sie ihren alten gebrauch und gewohnheit, dass sie kein heergewette oder gerade geben, behalten wollen. Das eure große gunst und gnade ich zu dienen schuldigh und ganz willig nicht sollen unvermeldet lassen. Datum Egeln den 1 September anno 81.</p> <p style="text-align: right;">eurer großen gunst und gnade schuldigh und ganzwillig Hans von Lossow</p>
-----	------	--	--

14R	[20]		<p>Der Hauptman zu Egelu wegen bestetigung des Hergewette vnd der Gerade im Ampte Egelu.</p> <p>Denn Hoch- vnd Erwürdigen, Edlen Gestrengen, Ernuhesten, hochgelarten vnd Achtbaren Herrn Thumdehandt Seniorn vnd Capittel gemeine der Ertzbischofflichen Kirchen zu Magdeburgk, unseren großgünstigen Herren.</p>	<p>Der hauptman zu Egelu wegen bestätigung des heergewettes und der gerade im amte Egelu.</p> <p>Den hoch- und ehrwürdigen, edlen, gestrengen, ehrenfesten, hochgelehrten und achtbaren herren domdehand, senior und kapitelgemeinde der erzbischofflichen kirche zu Magdeburg, unseren großgünstigen herren.</p>
15V	[20]	<i>leer</i>		
15R	[21]		<p>Dem Ehrwürdigen Edlen Gestrengen Vnnd Ehrnuesten Hansen von Lossow, der Balej zu Sachsen Teutschen Ordens staathaldern vnnnd Hauptman zu Egelu vnnnd Hadmersleben, Vnserm großgünstigen vnd gebietenden Herrn</p>	<p>Dem ehrwürdigen, edlen, gestrengen und ehrenfesten Hansen von Lossow, der ballei zu Sachsen Teutschen Ordens statthalter und hauptmann zu Egelu und Hadmersleben, unserm großgünstigen und gebietenden herrn</p>

16V	[21]	<p style="text-align: center;"><b>Scheppenn Zue Magdeburgk.</b></p> <p>Vnsern freundtlichen grus zuuor, Ersamenn gutten Freundte. Vff die frage, so Ihr vnns jizt mit zweyen Vnterschiedtlichenn puncten zugeschicket Vnd gebeten habt, Euch darüber des Rechten zu belehren p. Sprechen wir Scheppen zu Magdeburgk, Vnnd Erstlich belangendt das Hergeweth, vnd was vor stück darzu gehörigk, nach Sechsischem Landtrechte Vor Recht, das darzu gehören Des verstorbenen Mannes schwerdt, das beste Pferd gesattelt, das beste Harnisch das Ehr zu eines Mannes Leibe, als er starb binnen seinen gewehren gehabt. Darzu ein Herpfol das ist ein Bette, ein Küssen, ein Lynlacken, ein Dischlacken. Zwey Beckenn, das sindt zyhnenn schüsseln. Vnnd eine Handtquelle. Vonn Rechts wegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Schöffen zu Magdeburg.</b></p> <p>Unsern freundlichen gruß zuvor, ehrsame gute freunde. Auf die frage, so ihr uns jetzt mit zwei unterschiedlichen puncten zugeschickt und gebeten habt, euch darüber des rechten zu belehren, sprechen wir schöffen zu Magdeburg: Und <i>erstlich belangend das heergewette</i>, und was für stücke dazu gehörig nach sächsischem landrechte zu recht: dass dazu gehören des verstorbenen mannes schwert, das beste pferd gesattelt, das beste harnisch, das er zu eines mannes leibe, als er starb, binnen seinem gewehr gehabt, dazu ein heerpfühl, das ist ein bett, ein kissen, ein leinenlaken, ein tischlaken, zwei becken, das sind zinnerne schüsseln und eine handquele. Von rechts wegen.</p>	
-----	------	---	--	--

16R	[22]	<p>Fürder Vff den Anderen Artikell, Betreffend die gerade, Sprechen wir Scheppen zue Magdeburgk vor recht, das nach vermuge Sechsischer Landtrechte, diese nachgeschriebene stücke darzu gehören. Nemblich alle Schaffe, die der Verstorbenenn Frawen eigenn gewest, gense, Kasten darinn man die gerade pfeget zubeschliessen, alle garn, bette, pfohle, küssen, lynlacken, tischlacken, tzwelenn, Badelacken, Badekappenn, Becken, Leuchter, Lein, Vnnd alle weibliche Kleider, fingerlein, Armgoltt, Zappell, psalter vnnd alle Bücher, die zu Gottesdienste gehören, vnnd die Frawen pflegen zu lesen, scheidelen, ladenn, Toppe, Vmbhange, Pule lacken, vnnd alle gebende, Auch gehören Darzue Borsten, scheren, spiegele, vnnd Dergleichenn. Vonn Rechts wegen. Vorsiegelt mit vnserm Insiegell.</p>	<p>Fürder auf den <i>anderen artikel, betreffend die gerade</i>, sprechen wir schöffen zu Magdeburg für recht, dass nach vermöge sächsischer landrechte diese nachgeschriebenen stücke dazu gehören; nämlich alle schafe, die der verstorben frau eigen gewesen, gänse, kasten, darin man die gerade pflegt zu beschließen, alles garn, bette, pfühle, küssen, leinenlaken, tischlaken, quelen, badelaken, badekappen, becken, leuchter, leinen und alle weiblichen kleider, fingerlein, armgold, schappel, psalter und alle bücher, die zum gottesdienste gehören und die frauen pflegen zu lesen, scheidelen, laden, Teppiche, umhänge, pfühlaken und alle gebinde, auch gehören dazu bürsten, scheren, spiegel und dergleichen. Von rechts wegen gesiegelt mit unserm insiegel.</p>
-----	------	--	--

17V	[22]	<i>leer</i>		
17R	[23]		Den Ersamen Richter Vnnd Scheppen zue Atzendorff Vnssern gueten Freundten.	Den ehrsamen richter und schöffen zu Atzendorf unsern guten freunden.
18V	[23]	<i>leer</i>		
18R	[24]		Abgaben Heergeräthe & Gerade	Abgaben Heergeräthe & Gerade

LASA, MD A 2, Nr. 320 (1581)

A 2, Nr. 320

# Heergeräte<sup>1</sup> und Gerade<sup>2</sup> 1581

Signatur:	A 2, Nr. 320
Filmsignatur:	82
Frühere Signaturen:	Rep. A 2, Tit. XV Nr. 7

<sup>1</sup> **Heergeräte:** „Unter Heergewäte, auch *Hergewäte*, *Heergewette* oder *Heergeräte* versteht man im mittelalterlichen deutschen Recht die Ausrüstung eines Kriegers, die in einer Sondererfolge an den nächsten männlichen Verwandten vererbt wird.“ [<https://de.wikipedia.org/wiki/Heergew%C3%A4te>]. „Das gewett oder gewette kommt in älteren büchern nicht sowohl für kleid, als für ausstaffirung oder geräth vor. man hat davon noch das heergewette, wofür einige unrichtig *hergeräth* gebrauchen, weil jetzt dieses letztere eine viel weitere bedeutung hat.“ [DWB „Gewette“ c]

<sup>2</sup> **Gerade:** „Im Nieders. wo dieses Wort eigentlich zu Hause gehört, lautet es *Rade*, *Gerade*, *Wiefrad*, *Radeleve*, *Frowenrade* u. s. f. Man hält es für die niedersächsische Aussprache des Hochdeutschen **Geräth**, wie es auch schon der Glossator des sächsischen Landrechtes erklärt; indem es lauter Stücke des Hausgeräthes begreift, wodurch es von dem Heergewette unterschieden wird.

. . . im gemeinen Leben und in den Rechten alles dasjenige Haus= und Kastengeräth, welches, nach sächsischem Rechte, einer Frau nach ihres Mannes Tode zum voraus gebühret, oder nach dem Todesfalle des Weibes den Töchtern, oder, wo diese nicht vorhanden sind, einer nahen Verwandten von mütterlicher Seite erblich zufällt. Die **volle Gerade**, welche der Wittwe gehört, im Gegensatze der **halben Gerade** oder **Niftelgerade**, welche die nächste Niftel oder Blutsfreundinn mütterlicher Seite von ihrer verstorbenen Verwandten erbet.

Die **Gerade** ist eine in dem gemeinen Kaiserrechte unbekante Sache, und nur ein Geschöpf des sächsischen Rechtes, welches aber, da es nirgends gehörig bestimmt ist, sondern bloß auf Meinungen und Gewohnheiten beruhet, zu unzähligen Prozessen und Weitläufigkeiten Anlaß gibt. Welche Stücke eigentlich dazu gerechnet werden, ist nach Verschiedenheit der Gewohnheiten sehr unterschieden. [Krünitz [www.kruenitz1.uni-trier.de](http://www.kruenitz1.uni-trier.de) „Gerade“]

**Wolmirsleben, 17.05.1582 (n. Z.)**

**Richter und Schöppen des Landgerichts vor der Burg zu Egelu an das Magdeburger Domkapitel**

[fol. 03R S.07] Den hoch und ehrwürdigen, edlen gestrengen ehrenfesten, hochgelehrten und achtbaren herren Domdekan, Senior und Kapitelgemeinde der erzbischöflichen Kirche zu Magdeburg, unseren gnädigen großgünstigen Herren.  
Landgericht zu Egelu

[fol. 02V S.05] Hoch- und ehrwürdige, edle, gestrenge, ehrenfeste, hochgelahrte und achtbare [*Herren*].  
Eurer hoch- und ehrwürdigen Gunst und Gnade sind unsere untertänige, schuldige und ganz willige Dienste zuvor [*versichert*].  
Würdige und großgünstige Herren, eurer hoch- und ehrwürdigen Gunst und Gnade können wir in Untertänigkeit nicht verhalten, nachdem sich in diesem, eurer hoch- und ehrwürdigen Gunst und Gnade Gericht vielfältig zuträgt, dass wir wegen unseres Amts, wenn Leute verstorben [*sind*], den Erben das Heergewette und [*die*] Gerade legen müssen<sup>1</sup>, und [*dass*] ohne Zweifel unsere Vorfahren ein gewisses und klares Verzeichnis aus den sächsischen Rechten mögen gehabt haben, danach man Heergewette und Gerade gegeben und genommen [*hat*], so sind doch dieselben Verzeichnisse abhanden gekommen und in etlichen langen Jahren nicht vorhanden gewesen, sondern nur in jedem Dorfe bei den Schöffen schlechte bloße Zettel vorhanden, die etwa aus solchen Verzeichnissen genommen sein mögen, und aber nicht in allen Stücken übereinstimmen, wie euer hoch- und ehrwürdige gunst und gnade aus beigefügten Kopien solcher Zettel günstig zu ersehen [*haben*].

[fol. 02R S.06] Wenn man dann nach solchen ungleich lautenden Zetteln Heergewette oder Gerade legen soll, entsteht daraus oft Zweifel, der Parteien Uneinigkeit, dass der eine dies und der andere das, und auch wohl was nicht dazu gehört, geben und haben wollen, wie in etlichen Zetteln von einem halben Wagen steht, der ins Heergewette gehören soll, der zu unsern Zeiten nie hinaus gegeben, und andere Dinge mehr.

Damit nun hierin Richtigkeit gehalten werden möchte und einem jeden von Rechts wegen ausgehändigt werden soll, was ihm gebührt und was er erbt: so bitten wir hiemit untertäniges Fleißes, eure hoch- und ehrwürdige Gunst und Gnade wollten ihren armen Untertanen in diesem Punkte zum besten eine ungefähre Form und Maß, die dem gemeinen Manne zu ertragen sein möchte, schriftlich verfassen lassen und uns unter ihrem Siegel günstig mitteilen, wie hinfort Heergewette und Gerade und was für Stücke man darein legen und geben solle, welches wir im Fall der Not vorzulegen hätten, und sich ein jeder daran begnügen lassen muss.

Denn wenn es nach Verordnung der sächsischen Rechte beide, an Heergewette und Gerade, in allen Stücken und besonders in der Gerade an allem Bettgewand und [fol. 03V S.06] Leinengeräte sollte gelegt und gegeben werden: das würde manchem Haus- wirt ganz beschwerlich vorfallen.

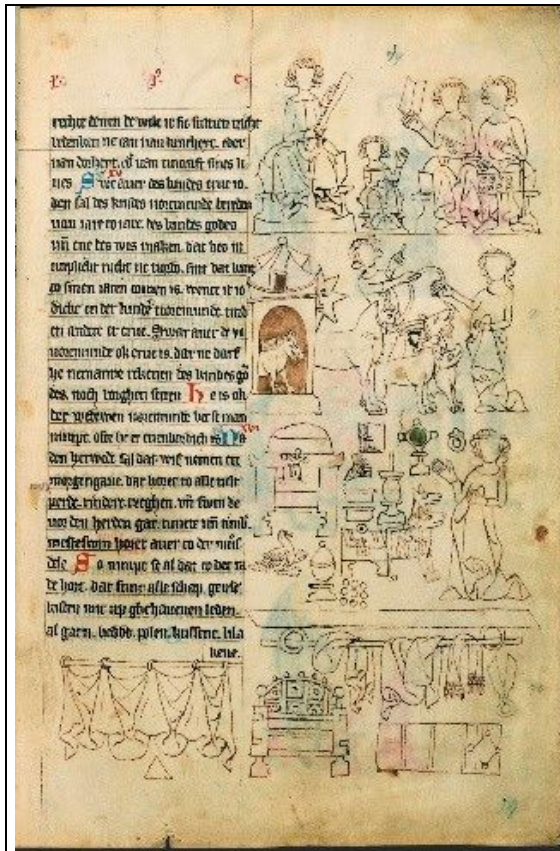
Deswegen bitten wir nochmals untertänigst, eure hoch- und ehrwürdige Gunst und Gnade wollten hier, in ihrer armen Untertanen Angelegenheit, günstig [*sein*], und es in dem und andern Stücken etwas mildern, das etwa einem Hauswirte ein bereitetes Bett, wie das vormals auch gebräuchlich gewesen [*ist*], neben andern Stücken, eurer hoch- und ehrwürdigen gunst und gnade erkenntnis erlassen [*werde*], und dass auch besonders darin spezifiziert werden möge, was von Schafen in die Gerade gegeben werden soll. Denn weil in Sachsen die Leute schlechthin alle Schafe und Hammel, jung und alt, so viel deren vorhanden sind, haben wollen. Auch wie es in dem Fall mit Schäfern und Hirten gehalten werden solle, deren ihre meiste Nahrung, wenn ihre Arbeit fast nichts als Schafe sind.

Eure hoch- und ehrwürdige Gunst und Gnade wolle sich hierin gegen uns und alle ihre Untertanen dieses Amtes<sup>2</sup> gnädig und günstig erzeigen. Das erkennen wir um dieselben neben dem andern mit aller gehorsamen Untertänigkeit zu verdienen uns schuldig und zu vollbringen ganz willig.

Datum Wolmirsleben mittwochs nach den heiligen Pfingstfeiertagen [17.05.1581 n. Z.] anno 81.

Eurer hoch- und ehrwürdigen Gunst und Gnade untertänige

Richter und Schöffen des Landgerichts vor der Burg zu Egel<sup>3</sup>.



Eike von Repgow: **Sachsenspiegel**.  
Rastede, 1336  
Handschrift. 135 Bl.; 32,8 cm x 22,8 cm.  
Pergament. – Ledereinband mit  
Metallschließen.  
Online-Ausgabe- Landesbibliothek  
Oldenburg, 2012  
(<https://digital.lb-oldenburg.de/ihd/id/192428>  
Film-S. [39], [40])



Buch 1 Art. 24. **Was zu Morgengabe, Halbtel der Speisevorräte, Aussteuer und Erbe gehört.**

1. Nach der Aushändigung der Heersausrüstung soll die Frau ihre Morgengabe an sich nehmen. Dazu gehören alle feldgängigen Pferde und Rinde und Ziegen und Schweine, die mit dem Hirten gehen, und Zaun und Zimmer.
2. Mastschweine aber gehören zur Vorratshälfte und alle im Hof lagernden Speisevorräte, in jedem Hof ihres Mannes.
3. Und alles, was da zur Aussteuer gehört, das sind alle Schafe und Gänse und Kisten mit gewölbten Deckeln, alles Garn, Betten, Pfühle, Kissen, Leinlaken und Tischdecken, Handtücher, Badelaken, Waschschüsseln und eiserne Leuchter, Leinen und alle weibliche Kleidung, Fingerringe und Armreifen, Kopfputz, Psalter und Bücher, die zum Gottesdienst gehören – denn die Frauen pflegen zu lesen –, Sessel und Truhen, Teppiche, Vorhänge und Wandteppiche und alle Bandwaren. Dies ist es, was zu der Aussteuer der Frauen gehört. Es gibt noch viele Kleinigkeiten, die ich aber nicht im einzelnen aufzähle, wie Bürsten, Scheren und Spiegelein. Alles Leinen, das noch nicht für Frauenkleider verschnitten ist, alles Gold und Silber, das noch nicht verarbeitet ist, gehört indessen den Frauen nicht. Was außer den hier genannten Dingen vorhanden ist, das gehört alles zum Erbe.
4. Was zu Lebzeiten des Verstorbenen verpfändet war, das löse, wenn er möchte, der aus, dem es von Rechts wegen gehören soll.

Eike von Repgow: **Sachsenspiegel**. Hg. Clausdieter Schott. Übertragung des Landrechts von Ruth Schmid-Wiegand. Übertragung des Lehenrechts und Nachwort von Clausdieter Schott. Zürich. Manesse Verlag 1984. S. 57f.

\* \* \* \* \*

**Altemarkt Egel**

[fol. 04V S.07] **Im Sachsenspiegel Buch Eins Kapitel 24: Was zur Gerade gehört**

Das sind alle Schafe, Gänse und Kisten mit gewölbten Deckeln, alles Garn, Betten, Pfühle<sup>4</sup>, Kissen, Leinlaken, Tischdecken, Handtücher, Badelaken, Leuchter, alles Leinen und weibliche Kleidung, Fingerringe, Armreifen, Kopfputz, Psalter und Bücher, die zum Gottesdienst gehören, denn die Frauen pflegen ihr Gebet darin zu lesen, Sessel, Truhen, Teppiche, Vorhänge und Wandteppiche, und alle Bandwaren. Dies ist es, was zur Frauen-Gerade gehört.

Es gibt noch viele Kleinigkeiten, die ihnen gehören, die ich aber nicht im einzelnen aufzähle, wie Bürsten und Käämme, Scheren, Spiegel, und alles Leinen, das noch nicht für Frauenkleider verschnitten ist. Aber Gold und Silber, das nicht verarbeitet ist, gehört den Frauen nicht.

Was außer den hier genannten Dingen vorhanden ist, das gehört alles zum Erbe. Was von diesen Dingen verpfändet war zu Lebzeiten des Mannes, das löse der aus, wenn er möchte, dem es von Rechts wegen gehören soll. Das ist, was zur Frauengerade gehört.

nach Clausdieter Schott, Hg.: **Sachsenspiegel**. S. 57f..

\* \* \* \* \*

[fol. 09R S. 14] **Bleckendorf**

**Gerade, was alles dazugehört, nach landrecht**

[fol. 04V S. 07] **Was im Sachsenspiegel erstes Buch Kapitel 24 zur Gerade gehört**

Das sind alle Schafe, Gänse, Truhen mit anhängenden Läden, alles Garn, Betten, Pfühle, Kissen, Leinenlaken, Tischlaken, Quehlen<sup>5</sup>, Badelaken, Leuchter, alles Leinen und weibliche Kleider, Fingerlein<sup>6</sup>, Armgold, Schappeln<sup>7</sup>, Psalter<sup>8</sup> und alle Bücher, die zum

Gottesdienst gehören, darin die Frauen ihr Gebet zu lesen pflegen, Sindeln<sup>9</sup>, Truhen, Teppiche, umgehängte Rücklaken<sup>10</sup> und alle Gebinde. Das ist, was zur Frauengerade gehört.

Noch ist mancherlei Kleinod, das ihnen gebührt, allein ich nenne es nicht besonders, wie Bürsten und Kämmen, Scheren, Spiegel und alles Gewand<sup>11</sup> an Tüchern zu Frauenkleidern geschnitten.

Aber ungewirktes Gold und Silber, das gehört der Frau nicht.

Was von diesen benannten Ding versetzt wäre, gehört alles zum Erbe; was von diesen Dingen bei des Mannes Leibe versetzt wäre, das löse (wenn er will) der, dem es mit Recht angehören wird.

Das ist, was zur Frauengerade gehört

\* \* \* \* \*

[fol. 05V S.08] **Altemarkt vor Egehn**

[fol. 05R S.09] **Was im 1. Buch 24. Kapitel des Sachsenspiegel zur Gerade gehört**

Das sind alle Schafe, Gänse, Truhen mit angehängten Läden, alles Garn, Betten, Pfühle, Kissen, Leinenlaken, Tischlaken, Handquellen<sup>12</sup>, Badelaken, Leuchter, alles Leinen und weibliche Kleider, Fingerlein, Armgold, Schappeln, Psalter und alle Bücher, die zu Gottes Ehren gehören, in denen die Frau ihr Gebet zu lesen pflegt, Sindel, Truhen, Dorpte [?], umgehängte Rücklaken und alle Gebinde.

Dies ist, was zu der Frauengerade gehört.

Noch ist mancherlei Kleinod, das ihnen gebührt, allein ich nenne es nicht besonders, wie Bürsten, Kämmen, Scheren und Spiegel und alles Gewand an Laken zu Frauenkleidern geschnitten.

Aber ungewirktes Gold und Silber, das gehört der Frau nicht.

Was von diesen benannten Dingen versetzt wäre, gehört alles zum Erbe. Wenn auch diese Dinge bei des Mannes Leibe versetzt wären, das löse, wenn er will, der, dem es mit Recht gehören wird.

Das ist, was zur Frauengerade gehört.

[fol. 7R S.12] **Etgersleben**

[fol. 7V S.11] **Was im 1. Buch 24. Kapitel des Sachsenspiegel zur Gerade gehört**

Das sind alle Schafe, Gänse, Truhen mit anhängenden Läden, alles Garn, Betten, Pfühle, Kissen, Leinenlaken, Tischlaken, Quelen, Bettlaken, Leuchter und leinene und weibliche Kleider, Fingerlein, Armgold, Schappeln, Psalter und alle Bücher, die zum Gottesdienst gehören, in denen die Frau [fol. 7R S.12] ihr Gebet zu lesen pflegt, Sindeln, Truhen, Teppiche, umgehängte Rücklaken und alle Gebinde.

Dies ist, was zur Frauengerade gehört.

Noch ist mancherlei Kleinod, das ihnen gebührt, alleine ich nenne es nicht besonders, wie Bürsten und Kämmen, Scheren, Spiegel und alles Gewand an Tüchern geschnitten und Frauenkleider.

Alles ungewirkte Gold und Silber gehört der Frau nicht. Was von diesen genannten Dingen versetzt wäre, gehört alles zum Erbe. Was von diesen Dingen bei des Mannes Leibe versetzt wäre, das löse, wenn er will, der, dem es mit Recht gehören wird.

Das ist, was zur Frauengerade gehört.

\* \* \* \* \*

[fol. 08R S. 13] **Schwaneberg**

[fol. 08V S. 12] **Verzeichnis, was zum Heergewette gehört**, nämlich

ein Rock, ein Wams, ein paar Hosen, ein Hemd, ein Hut, ein Paar Schuhe, eine Tasche mit Gürtel, ein Schwert, ein Pferd, ein Harnisch, ein Paar Stiefel und Sporen, ein Spieß, eine Holzaxt, ein Tischtuch, eine Handquele, ein Kessel, in den man mit einem Sporn treten kann, eine Quartierskanne<sup>13</sup>, eine eherner Groppen<sup>14</sup>, zwei eherne<sup>15</sup> oder zwei hölzerne Schüsseln, ein Bett und ein Hauptpfühl<sup>16</sup>, ein paar Laken, eine Decke und ein Stuhl mit einem Kissen, dann auch ein halber Wagen.

**Folgt was im 1. Buch 24. Kapitel des Sachsenspiegel zur Gerade gehört**

Das sind alle Schafe, die Gänse, Kasten mit angehängten läden, alles Garn, Betten, Hauptpfühle, Kissen, Leinen[fol. 08R S. 13]tücher, Tischtücher, Handquellen, Badelaken, Leuchter, alles Leinen und weibliche Kleider, Fingerlein, Armgold, Schappeln, Psalter und Bücher, in denen die Frau ihre Gebete zu tun oder zu lesen pflegt. Dazu Sindal, Truhen, Teppiche, Umhänge, Rücklaken und alle Gebinde.

Dies ist was zu der Frauengerade gehört.

Noch ist mancherlei Kleinod, das ihnen gebührt, allein ich nenne es nicht besonders, wie Bürsten und Kämmen, Scheren, Spiegel und alles Gewand an Laken, geschnitten zu Frauenkleidern.

Aber Gold und Silber ungewirkt, das gehört der Frau nicht an. Was über diese benannten Dinge ist, das gehört alles zu dem Erbe. Wenn auch dieses Ding bei des Mannes Leibe versetzt wäre, das löse der (wenn er will), dem es mit Recht angehören wird.

Das ist es, was zur Frauengerade gehört.

\* \* \* \* \*

[fol. 07R S.12] **Etgersleben**

[fol. 07V S.10] **Verzeichnis, was zum Heergewette gehört**. Erstens

ein Rock, ein Wams, ein paar Hosen, ein Hemd, ein Hut, ein Paar Schuhe, eine Tasche mit dem Gürtel, ein Harnisch, ein Paar Stiefel und Sporen, eine Holzaxt, ein Tischtuch, eine Handquele, ein Kessel, in den man mit einem Sporen treten kann, eine Quartierskanne, ein eherner Groppen, zwei eherne oder hölzerne Schüsseln, ein Bett und ein Heerbettpfühl, ein paar Laken, eine Decke und ein Stuhl mit einem Kissen darauf, dazu ein Sack.

### **Nun folgt, was im 1. Buch 24. Kapitel des Sachsenspiegel zur Gerade gehört**

Das sind alle Schafe, die Gänse, Truhen mit angehängten läden, alles [*Garn*], Betten, Hauptpfühl, Kissen, Leinenlaken, Tischtücher, Handquellen, Badelaken, Leuchter, alle leinenen und weiblichen Kleider, Fingerlein, Armgold, Schappeln, Psalter und Bücher, die zum Gottesdienst gehören, in denen die Frauen ihr Gebet zu tun oder zu lesen pflegen. [fol. 07V S.10] Auch Sindal, Truhen, Teppiche, umgehängte Rücklaken und alles Gebinde.

Dies ist, was zur Frauengerade gehört.

Noch ist mancherlei Kleinod, das ihnen gebührt, allein ich nenne es nicht, besonders alle Bürsten und Kämmen, Scheren, Spiegel und alles Gewand, ohne Laken geschnitten zu Frauenkleidern.

Aber ungewirktes Gold und Silber gehört der Frau nicht.

Was von diesen genannten Dingen versetzt ist, gehört alles zum Erbe. Was auch von diesen Dingen bei des Mannes Leibe [*Leben*] versetzt wäre, das löse (wenn er will) der, dem es mit Recht gehören wird.

Das ist, was zu der Frauengerade gehört.

\* \* \* \* \*

### [fol. 10R S.15] **Altemarkt vor Egel**

#### [fol. 10V S.14] **Heergewette, nach Hofrecht im Amt Egel nach Landrecht zu fordern**

Ein Rock, eine Joppe, ein Paar Hosen, ein Hemd, ein Hut, ein Paar Schuhe, ein Schwert oder Wehr, ein Tasche und Riemen [*Gürtel*], eine Holzaxt, ein Tischtuch, eine Handquele, ein Kessel, in den man mit Stiefel und Sporen treten kann ein Kanne vom Quartier, ein großer Schoppen<sup>17</sup>, eine Ton- oder Holzschüssel, ein Bett oder Heerpfuhl<sup>18</sup>, ein paar Laken, ein Hauptpfühl, eine Decke, ein Spieß, ein Stuhl, ein Kissen darauf, ein Sattel, ein Sack, ein Pferd oder eine Kuh, ein Harnisch, ein Paar Stiefel und Sporen.

\* \* \* \* \*

### [fol. 11R S.16] **Wolmirsleben**

#### **Heergewetzettel im Amt Egel, wenn der Verstorbene kein Ackermann gewesen ist.**

[fol. 11V S.15] Was im Amt Egel zum Heergewette gehört, wenn ein Kossat stirbt

Des Mannes beste Kleider, die er am Festtage anzieht, alle seine Wehr, ein Heerpfuhl, ein paar Laken, ein Hautpfühl, ein paar Kissen, eine Decke, ein Kessel, in den man mit einem Sporen treten kann, ein eherner Groppen, in dem man ein Huhn kochen kann, ein Becken, eine zinnene Kanne, in die ein halbes Stof<sup>19</sup> Bier geht, ein paar Schüsseln, ein Sack, einen Stuhl, ein paar Teller, ein Löffel.

Dies wird im Amt Egel ins Heergewette gefordert, wenn der Verstorbene kein Ackermann gewesen ist.

\* \* \* \* \*

[fol. 12R S.18] **Atzendorf, 31.08.1583 [a. Z.]**

**Richter und Schöffen zu Atzendorf an den Amtshauptmann v. Lossow**

[fol. 15R S.21] Dem ehrwürdigen, edlen, gestrengen und ehrenfesten Hans von Lossow, Statthalter der Ballei Sachsen Deutschen Ordens und Hauptmann zu Egelu und Hadmersleben, unserm großgünstigen und gebietenden Herrn.

[fol. 12V S.16] Ehrwürdiger, gestrenger, edler und ehrenfester, großgünstiger und gebietender Herr Hauptmann.

Euer Ehrwürden und Gnaden seien unsere pflichtigen Dienste mit schuldigem Gehorsam stets zuvor bereit [*erklärt*], und können wir hiermit nicht verschweigen, dass wir die von einem hochwürdigen Domkapitel, unseren gnädigen und gebietenden Herren, angekündigte Verordnung (das Heergewette und die Gerade betreffend) gestrigen Tages der ganzen Gemeinde hier haben vorlesen lassen, welche alle untertäniges Gefallen daran gefunden haben, mit untertänigem Verwenden, dass sie daraus ihrer Hoch- und Ehrwürden väterliche und gnädige Vorsorge für sie spüren und erkennen konnten. Sie wollen es auch um dieselben in höchster Untertänigkeit wieder verdienen.

Es glangt deswegen nunmehr an euer Ehrwürden und Gnaden hiermit unser gehorsames Bitten, sie wollen ein günstiger Beförderer [fol. 12R S.18] dessen sein, dass die genannte Verordnung, auf ein Pergament geschrieben und mit hochgedachten Domkapitels Insiegel versehen, uns gegen die Gebühr zugeschickt werden möge, damit wir sie zur Zeit der Not in promptu<sup>20</sup> haben mögen.

Euer Ehrwürden und Gnaden wollen in sich darin willfährig bezeigen.

Um solches mit schuldigem Gehorsam wieder zu verdienen, soll von uns kein Fleiß noch Mühe gespart werden.

Datum Atzendorf den 31 August, anno 83.

Euer Ehrwürden und Gnaden gehorsame Richter und Schöffen daselbst.

\* \* \* \* \*

[fol. 14V S. 19] **Egelu, 01.09.15 81 [a. Z.]**

**Amtshauptmann v. Lossow an das Magdeburger Domkapitel**

[fol. 14R S. 20] *Der Hauptman zu Egelu* wegen Bestätigung des Heergewettes und der Gerade im Amte Egelu.

Den hoch- und ehrwürdigen, edlen, gestrengen, ehrenfesten, hochgelehrten und achtbaren Herren Domdekan, Senior und Kapitelgemeinde der erzbischöflichen Kirche zu Magdeburg, unseren großgünstigen Herren.

[fol. 13V S. 18] Hoch- und ehrwürdige, edle, gestrenge, ehrenfeste, hochgelehrte und achtbare Herren.

Eurer Gunst und Gnade sind meine schuldige und ganz willige Dienste zuvor versichert.

Großgünstige Herren, nachdem eure Gunst und Gnade mir unlängst eine verschlossene Notel<sup>21</sup> geschickt hat, darin zu verordnen gedacht, wie künftig das Heergewette und die Gerade in diesem Amte gegeben werden sollen<sup>22</sup>, und mir daneben aufgetragen haben, eurer Gunst und Gnade daraufhin wieder schriftlich zu berichten, ob ich noch etwa von Amts wegen Bedenken dabei hätte, so will ich eurer großen Gunst und Gnade hiermit dienstlich nicht verschweigen, dass ich für meine Person hierin gar kein Bedenken habe, denn obwohl darin etwa eine Linderung<sup>23</sup> an etlichen Stücken geschehen ist (die eurer Gunst und Gnade und diesem Amte abträglich ist), so kann ich doch wohl erkennen, dass dies den armen Untertanen zugute geschieht, und ich habe diesen Untertanen die Notel der Verordnung auch vorlesen lassen und ihre Bedenken dazu gehört, die damit wohl einig und zufrieden [fol. 13R S. 19] und auch dankbar sind, dass die Herren in diesem Fall ihr Bestes erwogen haben.

Weil aber, was das Heergewette betrifft, in diesem Amt vorher der Brauch gewesen ist, dass aus einem Vierhalbspänner<sup>24</sup> und Kossatenhof kein Pferd gegeben worden ist, wie aus den Ackerhöfen<sup>25</sup> geschehen, auch wenn welche dagewesen sind, wollten sie darum gebeten haben, dasselbe möchte bei dem alten Brauche bleiben und so in der Verordnung spezifiziert werden. Wenn aber die Herren befinden, dass solches wider . . . wäre und sie es nicht leiden wollten, wollten sie, die Untertanen es den Herren auch anheimgestellt haben, solches nach ihrem Gefallen zu ordnen.

Außerdem bitten sie, die Gerade betreffend, dass in der Verordnung auch ausdrücklich gesetzt werden möchte, ob es die älteste Schwester allein<sup>26</sup> oder alle zugleich die Gerade nehmen sollen (ob sie ausgestattet wären oder nicht), wenn mehr als eine Schwester vorhanden wäre, und wie es desgleichen mit der Niftelgerade<sup>27</sup> solle gehalten werden, die vorher sonst auch in allen Stücken überreicht worden ist.

Ich habe auch denen von [fol. 14V S. 19] Atzendorf, weil die jetzt auch unter dem Amte Egelu sind<sup>28</sup>, die Verordnung vorlesen lassen, welche nicht weniger begierig sind, dieselbe anzunehmen, wie euer Ehrwürden Gunst und Gnade aus ihrem beigefügtem Schreiben vernehmen, und einen eigenen Brief darüber zu haben wünschen, weil es bei ihnen bisher auch übermäßig gewesen und manchem schwer gefallen ist, was sie geben müssen, wie aus der Kopie eines Spruchs der Schöffen zu Magdeburg<sup>29</sup> zu ersehen ist, das ihrem Schreiben eingelegt war, deswegen wollen euer Ehrwürden Gunst und Gnade diese Angelegenheit ihrer Untertanen ferner erwägen und ihnen, nämlich denen von Atzendorf und den Dörfern dieses Landgerichts<sup>30</sup>, die Verordnung ingrossieren<sup>31</sup> und so schnell es geht ausfertigen lassen, weil schon etliche Fälle geschehen sind.

Die Stadt Egelu aber will nicht damit eingetragen werden, denn sie wollen ihren alten Brauch und ihre Gewohnheit behalten, dass sie weder Heergewette noch Gerade geben.

Das will ich eurer großen Gunst und Gnade, der ich zu dienen schuldig und ganz willig bin, nicht ungemeldet lassen.

Datum Egelu den 1 September Anno 81.

Eurer großen Gunst und Gnade schuldiger und ganz williger

Hans von Lossow

\* \* \* \* \*

**Magdeburg** [*ohne Datum*]

[fol. 16V S. 21] **Schöffen zu Magdeburg**

[fol. 17R S. 23] **dem ehrsamem Richter und den Schöffen zu Atzendorf, unsern guten Freunden**

[fol. 16V S. 21] Unsern freundlichen Gruß zuvor, ehrsame gute Freunde.

Auf die Frage, die ihr uns jetzt mit zwei unterschiedlichen Punkten zugeschickt und gebeten habt, euch darüber des Rechts zu belehren, sprechen wir Schöffen zu Magdeburg zu Recht, **erstens betreffend das Heergewette** und was für Stücke nach sächsischem Landrechte dazu gehören:

dass dazu gehören des verstorbenen Mannes Schwert, das beste Pferd gesattelt, der beste Harnisch, den er zu eines Mannes Leibe, als er starb, in seinem Gewehr gehabt hat, dazu ein Heerpfühl, das ist ein Bett, ein Kissen, ein Leinentuch, ein Tischtuch, zwei Becken, das sind zinnerne Schüsseln, und eine Handquele<sup>32</sup>. Von rechts wegen.

[fol. 16R S. 22] Den **zweiten Artikel, die Gerade betreffend**, sprechen wir Schöffen zu Magdeburg für Recht:

dass nach sächsischem Landrechte diese nachgenannten Stücke dazu gehören; nämlich alle Schafe, die der verstorben Frau eigen gewesen sind, Gänse, Truhen, darin man die Gerade einzuschließen pflegt, alles Garn, Betten, Pfühle, Kissen, Leinentücher, Tischtücher, Quelen, Badelaken, Badekappen, Becken, Leuchter, Leinen und alle weiblichen Kleider, Fingerlein, Armgold, Schappeln, Psalter und alle Bücher, die zum Gottesdienste gehören und die die Frauen zu lesen pflegen, Scheitelen<sup>33</sup>, Laden<sup>34</sup>, Teppiche, Umhänge, Pfühlaken und alle Gebinde, auch gehören dazu Bürsten, Scheren, Spiegel und dergleichen.  
Von Rechts wegen gesiegelt mit unserem Insiegel.

\* \* \* \* \*

### Anmerkungen, Literaturhinweise

<sup>1</sup> Das „Legen“ des Heergewette und der Gerade war für Richter, Schöppen und andere Vertreter der Dorfborgigkeit ein einträgliches Geschäft, wie eine Urkunde des Dorfs Tarthun aus dem Jahre 1557 belegt. [[http://ernstfherbst.de/at/1561\\_Aufstand/25\\_1557\\_Heergewette.pdf](http://ernstfherbst.de/at/1561_Aufstand/25_1557_Heergewette.pdf)]

<sup>2</sup> Die Richter und Schöppen des Landgerichts verwenden sich hier offensichtlich für die Einwohner Atzendorfs, die zum Amt Egelin gehörten, aber ein eigenes Gericht hatten. Die Auseinandersetzung zwischen den Atzendorfern und dem Amtshauptmann v. Lossow um den Erhalt der eigenen Gerichtsbarkeit des Dorfes hatte fast das ganze Jahrzehnt von 1561 bis 1570 gedauert. [E. Herbst: **Die Atzendorfer proben den Aufstand**. [http://ernstfherbst.de/at/1561\\_Aufstand/00\\_Titel\\_Inhalt.htm](http://ernstfherbst.de/at/1561_Aufstand/00_Titel_Inhalt.htm)]

<sup>3</sup> **Landgericht vor der burg zu Egelin**: siehe dazu A. v. Mülverstedt: **Mittelalterliche Siegel aus dem Erzstift Magdeburg / Landgericht vor der Burg zu Egelin**, in Magdeburger Geschichtsblätter VI (1871) S. 573 ff.; Egelin: **Siegel des Landgerichts vor der Burg zu Egelin**, in MGBI VII (1872) S. 114 f. und Ludwig Götze: **Die Landgerichte vor den Schloßbrücken zu Egelin und Wanzleben**, MGBI VII (1872) S. 163ff. [[http://www.ernstfherbst.de/at/1561\\_Aufstand/13\\_1871\\_siegel.pdf](http://www.ernstfherbst.de/at/1561_Aufstand/13_1871_siegel.pdf)]

<sup>4</sup> **Pfühl**: im eigentlichen sinne ein grösseres mit federn gefülltes ruheküssen, besonders als bettunterküssen oder etwas die stelle desselben vertretendes [DWB]

<sup>5</sup> **Quehle**: tuch zum abtrocknen, handtuch [DWB]

<sup>6</sup> **Fingerlein**: in der alten sprache ring, das am finger getragne. [DWB]

<sup>7</sup> **Schappel**, schäppel: n., mhd. schapel aus altfranz. chapel, weiblicher kopfschmuck, und zwar besonders der jungfrauen, zunächst kranz von natürlichen blumen; dann künstlich hergestellter ähnlicher schmuck, haarreif, diadem, um den kopf gewundener bandschmuck [DWB]

<sup>8</sup> **Psalter**; psalterbuch, das biblische buch der psalmen [DWB]

<sup>9</sup> **Sindal**: ein kleiderstoff, taffet [DWB]

<sup>10</sup> **Rücklaken** (lat. Dorsale; franz. Dossier; engl. Dose, Dorsel), Ruckelaken (flämisch), Rückenteppich, im Mittelalter ein Tuch, Behang oder kleiner Teppich, der als Wandbelag über der Bank oder im Chorgestühl diente, aber nicht fest mit der Wand verbunden, sondern »gerückt« werden konnte. [<http://www.zeno.org/Meyers-1905/A/R/C3%BCcklaken>]

<sup>11</sup> **Gewand**: hier in der älteren Bedeutung – Tuch [DWB]

<sup>12</sup> **Handquehle**: quehle, f. tuch zum abtrocknen, handtuch [DWB]

- 
- <sup>13</sup> **Quartierskanne:** Kanne für ein Quart = Viertel Flüssigkeit. 1 Quart = 1 Stof = 1,145 l (Preußen)  
[[https://de.wikipedia.org/wiki/Alte\\_Ma%C3%9Fe\\_und\\_Gewichte\\_\(deutschsprachiger\\_Raum\)#Raumma%C3%9Fe](https://de.wikipedia.org/wiki/Alte_Ma%C3%9Fe_und_Gewichte_(deutschsprachiger_Raum)#Raumma%C3%9Fe)]
- <sup>14</sup> **eherner Groppen**, m., metallener, und zwar gewöhnlich eiserner topf, kessel, tiegel [DWB]
- <sup>15</sup> **eherne:** metallene
- <sup>16</sup> **Hauptpfehl:** Kopfkissen
- <sup>17</sup> **Schoppen:** Bierglas [DWB]
- <sup>18</sup> **Heerpfehl:** ein feldbette [DWB]
- <sup>19</sup> **Stof:** Quart, ein Viertel
- <sup>20</sup> **in promptu:** zur Hand
- <sup>21</sup> **Notel**, f., schriftliche aufzeichnung, abschrift einer urkunde, notariatsinstrument. [DWB]
- <sup>22</sup> **Verordnung des Domkapitels über Heergewette und Gerade** vom 08.06.1581 [a.Z.]: LASA, MD, Cop. 116, fol. 214V-215R  
[[http://ernstfherbst.de/at/1561\\_Aufstand/12\\_1581%20heergewaete.pdf](http://ernstfherbst.de/at/1561_Aufstand/12_1581%20heergewaete.pdf)] S. auch: **August Engeln: Heergewette und Gerade im Amt Egel**, MGBI 11 (1876) S. 310.
- <sup>23</sup> **Linderung** hier: Verringerung
- <sup>24</sup> **Vierhalbspänner** = Bauer mit drei und einem halben Gespann – sieben Pferden. (**Vierhalb** für viertehalb, vierthalf, drei und einhalb, das erste, zweite, dritte ganz, das vierte halb [DWB])
- <sup>25</sup> **Ackerhof** hier für Vollspännerhof mit vier Gespannen.
- <sup>26</sup> Bemerkenswert, dass hier bei Frauen auf das Majorat (Erbrecht des ältesten Kindes) verwiesen wird, während in der männlichen Erbfolge des Amtes Egel, vermutlich sogar des Domkapitels das Minorat (Jüngsterbe) galt.
- <sup>27</sup> **Niftelgerade**, diejenige Gerade, d. i. dasjenige Geräth, welches die nächste Niftel, d. i. Nichte, oder Blutsfreundinn mütterlicher Linie von ihrer verstorbenen Muhme, Base oder Niftel erbt, welches, weil es die Hälfte der gewöhnlichen Gerade ausmacht, auch die halbe Gerade genannt wird. Von Niftel, welches ehemals auch für Nichte üblich war. [Krünitz]
- <sup>28</sup> **E. Herbst: Aus der Obödienz Gramsdorf ins Amt Egel** [[http://ernstfherbst.de/at/1561\\_Aufstand/07\\_1561\\_oboedienz.pdf](http://ernstfherbst.de/at/1561_Aufstand/07_1561_oboedienz.pdf)]
- <sup>29</sup> **Schöffen zu Magdeburg:** Das *Magdeburger Recht* ist eine Form des Stadtrechts, die ihren Ursprung in der Stadt Magdeburg hat und von dort aus erheblichen Einfluss auf die Stadtrechte in Ostmitteleuropa und Osteuropa entfaltet. Mit der Urteilsfindung war in Magdeburg der so genannte „*Schöppenstuhl*“ betraut, der in der Regel aus elf Schöffen bestand. Diese waren auf Lebenszeit im Amt und konnten ihre Nachfolger selbst bestimmen. [[https://de.wikipedia.org/wiki/Magdeburger\\_Recht#Anf%C3%A4nge\\_des\\_Magdeburger\\_Stadtrechts](https://de.wikipedia.org/wiki/Magdeburger_Recht#Anf%C3%A4nge_des_Magdeburger_Stadtrechts)] Hier hatte ein *Dorf* den Schöppenstuhl um eine Rechtsauskunft gebeten!
- <sup>30</sup> **dieses Landgerichts:** des Landgerichts vor der Burg zu Egel
- <sup>31</sup> **ingrossieren:** heute - in das Hypothekenbuch eintragen; hier - in einer Urkunde festschreiben.
- <sup>32</sup> **Handtquele:** quehle, tuch zum abtrocknen, handtuch [DWB]
- <sup>33</sup> **Scheitelen:** vermutlich „scheitelband, n. band, das um den kopf gewunden, den scheidel fest hält,“ [DWB]
- <sup>34</sup> **Lade**, kistenförmiger grösserer oder kleinerer behälter [DWB]; Truhe